



Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 7 Abs. 2 UVPG

Antragsteller:	Ortsgemeinde Spangdahlem, 54529 Spangdahlem Amt 06, Untere Bauaufsichtsbehörde, Im Hause
Vorhaben:	Vollzug der Wassergesetze; Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG zur Renaturierung des Dahlemer Baches (Gewässer III. Ordnung) im Zuge der Aufstellung des Bebauungspla- nes "L46-Stauspur"
Nr. der Anlage 1 zum UVPG	13.18.2 (naturnaher Ausbau von Bächen, kleinräumige naturnahe Umgestaltung)
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Spangdahlem - 0053 - 101, Spangdahlem - 0053 - 102

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen wurden folgende Stellen beteiligt:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz
VG Speicher (Gewässerunterhaltung)
Untere Bauaufsichtsbehörde
Untere Naturschutzbehörde
Untere Fischereibehörde
Untere Denkmalschutzbehörde

Keine der beteiligten Stellen hat einen ergänzenden Untersuchungsbedarf im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Vielmehr kann nach dem Ergebnis aller eingegangenen Stellungnahmen auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der in den einzelnen Stellungnahmen enthaltenen Forderungen, die als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, und unter Berücksichtigung bzw. Zugrundlegung der in der Anlage aufgeführten Kriterien durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Im Auftrag
Gez.

Martina Knauf



Kriterium	Relevant ja/nein	Bewertung der relevanten Kriterien hinsichtlich der zu erwartenden nach- teiligen Auswirkungen (keine/geringe/mäßige/erhebliche)
2. Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbe- reich zu beurteilen:		
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1 Natura 2000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),	nein	Natur 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst,	nein	Naturschutzgebiete sind nicht betroffen
2.3.3 Nationalparke nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst,	nein	Keine Betroffenheit
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG,	nein	Keine Betroffenheit
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG,	nein	Keine Betroffenheit
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG,	nein	Keine Betroffenheit
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotopie gemäß § 30 BNatSchG,	nein	Ein Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG ist im Bereich der Renaturierungsstrecke nicht gegeben.
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG,	nein	Keine Betroffenheit
2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	nein	Nicht gegeben
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr.2 und 5 des Raumordnungsgesetzes,	nein	Nicht gegeben
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nein	Im Plangebiet sind keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichneten Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler etc. vorhanden